

Allgemeinverfügung
zur Erteilung einer Ausnahme von den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1
des Bundesnaturschutzgesetzes für erkrankte, potentiell mit Influenza-A-Virus
H5N1 infizierte Kraniche und Singschwäne nach § 45 Abs. 7 Satz 1 des Bun-
desnaturschutzgesetzes sowie zur Erteilung einer Befreiung von den Verboten
der Naturschutzgebietsverordnungen innerhalb des Regierungsbezirks Gießen
nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes für die Tötung
und Naturentnahme dieser Exemplare

Das Regierungspräsidium Gießen als örtlich zuständige Obere Naturschutzbehörde für den Regierungsbezirk Gießen des Landes Hessen erlässt auf Grundlage der §§ 45 Abs. 7, 67 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), in Verbindung mit § 43 Abs. 4 Nr. 2, Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 25. Mai 2023 (GVBl. I S. 379), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 57), und in Verbindung mit § 35 S. 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. I S. 78, 81), folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Für die Tötung erkrankter, potentiell mit Influenza-A-Virus H5N1 infizierter Kraniche (*Grus grus*) und Singschwäne (*Cygnus cygnus*) durch die jeweiligen Jagdausübungsberechtigten oder – wenn diese nicht rechtzeitig erreichbar sind - andere Jagdscheininhaber mit jagdlichen Mitteln nach vorheriger Abstimmung mit der örtlich zuständigen Veterinärbehörde wird nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2, 4, 5 des Bundesnaturschutzgesetz eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erteilt.
- II. Für den unter I. zugelassenen Zweck und das hierfür erforderliche Betreten von Naturschutzgebieten innerhalb des Regierungsbezirks Gießen werden die jeweiligen Jagdausübungsberechtigten oder – wenn diese nicht rechtzeitig erreichbar sind - andere Jagdscheininhaber gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes von den Verboten der jeweiligen Schutzgebietsverordnung befreit.

III. Nebenbestimmungen

1. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 28. Februar 2026.
2. Die zugelassenen Maßnahmen sind unter größtmöglicher Beachtung der Schutzziele der Schutzgebiete und mit minimal möglicher Störung der Schutzgüter des Naturhaushalts, insbesondere der Rastvögel, durchzuführen. Sie sind nur in Abstimmung mit den zuständigen Veterinärbehörden zulässig.

3. Die Frequenz der Bergungsgänge ist auf das notwendige Minimum zu beschränken. Die zeitnahe Bergung ist zu priorisieren, muss jedoch vor 16.00 Uhr, bevor sich die Tiere in der Nachtruhe befinden und sich noch nicht in den Rastgebieten aufhalten, erfolgen. Große Ansammlungen von rastenden Tieren sollten nicht gestört werden.
4. Die Kadaver tot aufgefundener Kraniche und Singschwäne sind der von der örtlich zuständigen Veterinärbehörde bestimmten Stelle zu übergeben.

IV. Auflagenvorbehalt

Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinverfügung bleiben vorbehalten, wenn diese aus Gründen der Seuchenbekämpfung oder Gründen des Gebiets- oder Artenschutzes erforderlich sind.

V. Widerrufsvorbehalt

Der Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten, insbesondere, wenn diese aus Gründen eines abebbenden Infektionsgeschehens nicht mehr erforderlich ist.

VI. Begründung

Seit Mitte Oktober 2025 sind in Hessen zunehmend insbesondere verendete Kraniche, aber auch Singschwäne aufgefunden worden, die mit dem Influenza-A-Virus H5N1 infiziert sind.

Zur Eindämmung des Seuchengeschehens ist das Bergen und die unschädliche Beseitigung verendeter Vögel eine wichtige Maßnahme, um das Ansteckungsrisiko für weitere Wasservögel, aber auch gegebenenfalls Prädatoren (Säugetiere wie Fuchs und Marder, aber auch Greifvögel und Krähen) zu vermindern. Gleichzeitig werden offensichtlich erkrankte Vögel aufgefunden, die aus tierschutzrechtlichen Gründen zur Beendigung des krankheitsbedingten Leidens nach Abstimmung mit der zuständigen Veterinärbehörde mit geeigneten jagdlichen Mitteln getötet werden sollen. Auch diese getöteten Vögel sind zu bergen und unschädlich zu beseitigen, um die Verbreitung des Virus einzudämmen.

Da die Bekämpfung des Seuchengeschehens die Zuständigkeitsbereiche mehrerer unterer Naturschutzbehörden betrifft, ist das Regierungspräsidium im vorliegenden Fall als gemeinsame nächsthöhere Naturschutzbehörde für die Entscheidung im Wege des Selbsteintritts zuständig (§ 43 Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes (HeNatG)). Die Zuständigkeit der Oberen Naturschutzbehörde ergibt sich zudem aus § 43 Abs. 1 S. 3 HeNatG, da ein enger Sachzusammenhang dieser Entscheidung zu schutzgebietsrechtlichen Entscheidungen der drei Regierungspräsidien, mithin Entscheidungen auf oberer Verwaltungsebene, besteht.

Mit dieser Allgemeinverfügung wird eine artenschutzrechtliche Ausnahme-genehmigung für die Tötung erkrankter, potentiell mit Influenza-A-Virus H5N1 infizierter Kraniche (*Grus grus*) und Singschwäne (*Cygnus cygnus*) durch die jeweiligen Jagdübungsberechtigten oder – wenn diese nicht rechtzeitig erreichbar sind – durch andere Jagdscheininhaber mit jagdlichen Mitteln nach vorheriger Abstimmung mit der zuständigen Veterinärbehörde erteilt.

Die Erteilung der Ausnahmegenehmigung für die Tötung erkrankter Kraniche und Sing-schwäne, beides besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 a) bzw. 13 b) aa) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), stützt sich auf § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2, 4, BNatSchG. Es wird eine Ausnahme vom Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zugelassen.

Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen:

- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Die Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung ist zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt erforderlich (§ 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 BNatSchG). Der Ausnahmegrund erlaubt den Zugriff auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten, falls dies zur Wahrung höher gewichteter Artenschutzbelange erforderlich sein sollte. Dies kann z.B. notwendig sein, um Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken, vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 2. (Lütkes/Ewer/Lütkes, 3. Aufl. 2025, BNatSchG § 45 Rn. 37). Der Schutzzweck darf nicht durch andere, mildere Maßnahmen erreichbar sein. Im Fall der Infektion mit Influenza-A-Virus H5N1 besteht aufgrund des hoch ansteckenden Erregers die Gefahr einer Zoonose. Die Gefahr reicht dabei weit über das derzeitige Infektionsgeschehen hinaus. Da die Erkrankung bei den derzeit sich infizierenden Kranichen i.d.R. tödlich endet, besteht aufgrund des derzeitigen Kranichzuges ein erhebliches Interesse, die infizierten und an der Infektion verstorbenen Tiere zu separieren und ein Überspringen der Infektion zu verhindern. Als ultima ratio bedarf es hierfür auch der Tötung von Individuen.

Die Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung ist vorliegend im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt (§ 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 BNatSchG). Die Nr. 4 und 5 dienen der Umsetzung von Art. 16 Abs. 1 Buchst. c FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 1 Buchst. a Vogelschutzrichtlinie. Art. 16 FFH-RL erlaubt es, Ausnahmen für den Gesundheitszustand des Menschen zu erteilen. In Art. 16 Abs. 1 Buchst. c FFH-RL heißt es, dass die Mitgliedstaaten Ausnahmen zum Schutz der Volksgesundheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erteilen können. Der Gesundheitsschutz des Menschen wird damit als Unterfall der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses behandelt, BVerwGE 110, 302 Rn. 38. Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses verlangen es nicht, dass Sachzwänge vorliegen, denen niemand ausweichen kann. Dagegen muss ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln vorliegen, BVerwGE 110, 302 Rn. 39 (Lütkes/Ewer/Lütkes, 3. Aufl. 2025, BNatSchG § 45 Rn. 39-43).

Aufgrund des dynamischen Infektionsgeschehens und der Gefahr einer Zoonose erhöht sich auch die Gefahr eines Überspringens der Infektion auf den Menschen. Dieser Gefahr ist entschlossen im Wege der Seuchenbekämpfung zu begegnen. In dieser Ausnahmelage muss es möglich sein, leidende, ohnehin dem Tode geweihte Tiere zu töten, um dadurch die Seuche insgesamt einzudämmen.

Die Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung ist auch aus anderen zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses zulässig (§ 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG):

Nach Nr. 5 kommen auch weitere in den Nr. 1 – 4 nicht genannte zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses als Ausnahmegrund in Betracht. Nr. 5 enthält damit eine Öffnungsklausel für nicht ausdrücklich benannte zwingende Gründe, die aber in ihrem Gewicht den in den Nr. 1 – 4 genannten Gründen vergleichbar sein müssen. Dies können auch Gründe sozialer und wirtschaftlicher Art sein, die aber nicht nur privaten Interessen dienen dürfen. Private Vorhaben können aber im Einzelfall auch im öffentlichen Interesse liegen, vgl. Leitfaden des LANA Arbeitskreises Arten- und Biotopschutz, Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des BNatSchG, Oktober 2009, S. 16 (Lütkes/Ewer/Lütkes, 3. Aufl. 2025, BNatSchG § 45 Rn. 44-46).

Bereits in § 37 Abs. 2 BNatSchG ist geregelt, dass Vorschriften des Tierschutzrechts und des Seuchenrechts von Teilen der Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes unberührt bleiben sollen. Auch wenn die unionsrechtliche Basis des besonderen Artenschutzrechtes hier nach der Erteilung der Ausnahmegenehmigung verlangt, sind diese Erwägungen zu berücksichtigen. In diesen fachrechtlichen Regelungen können Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen.

So ist hier aus Gründen der Seuchenbekämpfung und zur Minderung des Tierleids ein überwiegendes öffentliches Interesse gegeben. Insbesondere im Zusammenhang mit dem Vogelzug und den kälteren Temperaturen sowie der verringerten UV-Strahlung steigt das Risiko für einen Eintrag des Virus und eine Ausbreitung von HPAIV Infektionen. Die Befristung bis zum 28. Februar 2026 ist aufgrund dessen erforderlich.

Aufgrund der vorliegenden Daten muss bereits von einer erhöhten Viruszirkulation im Wildvogelbereich und damit auch von einem erhöhten Infektionsdruck auch für die Einschleppung der HPAI in Geflügelhaltungen ausgegangen werden. In der aktuellen Risikoeinschätzung vom 20. Oktober 2025 stuft das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) das Risiko des Eintrags, der Aus- und Weiterverbreitung von HPAI H5-Viren in wild lebenden Wasservogelpopulationen innerhalb Deutschlands [...] als hoch ein.

Die Naturentnahme der getöteten Tiere wird zugelassen.

Zumutbare Alternativen für die Maßnahmen sind nicht gegeben. Das mit den Maßnahmen verfolgte Ziel kann aufgrund des dynamischen Infektionsgeschehens nicht in einer Weise verwirklicht werden, die keine oder zumindest geringere Beeinträchtigungen zeitigt. Schonende oder mildere gleich geeignete Ausführungsvarianten kommen nicht in Betracht.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen durch die zugelassenen Maßnahmen kann auch auf Grund der vorgesehenen Nebenbestimmungen ausgeschlossen werden.

Soweit darüber hinaus in Naturschutzgebieten tote Tiere aufgefunden werden, die nicht dem Jagdrecht unterliegen, ist deren Naturentnahme bereits nach § 45 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz zulässig. Auch diese Exemplare sind aufgrund der potenziellen Infektion mit dem Influenza-A-Virus H5N1 an die von der zuständigen Veterinärbehörde bestimmte Stelle abzugeben.

Gleichzeitig werden dieselben Personen für den unter I. zugelassenen Zweck sowie die Bergung toter Kraniche und Singschwäne von den Verboten der jeweiligen Naturschutzgebietsverordnungen befreit, die das Betreten der Gebiete außerhalb der Wege, das Töten und die Naturentnahme von wildlebenden Tieren untersagen.

Die Maßnahmen sind zur Bekämpfung des Seuchengeschehens und zur Minderung des Tierleids erforderlich. Somit liegen Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG vor. Auf die obenstehenden Ausführungen wird ergänzend verwiesen.

Durch die Festsetzung der Nebenbestimmungen wird die Vereinbarkeit der Maßnahme mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege gewährleistet.

VII. Hinweise

Der Abschuss erkrankter Kraniche und Singschwäne nach Maßgabe dieser Allgemeinverfügung durch Jagdscheininhaber ist der befugten Jagdausübung gleichgestellt (§ 13 Abs. 6 Satz 2 Waffengesetz).

Die Verfügung wird ortsüblich bekannt gegeben und gilt ab dem auf die Bekanntgabe nachfolgenden Tag. Die Bekanntgabe erfolgt im Staatsanzeiger und zusätzlich auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen:

<https://rp-giessen.hessen.de/ansprechen/oeffentliche-bekanntmachungen>

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gießen – für im Landkreis Limburg-Weilburg gelegene Schutzgebiete beim Verwaltungsgericht Wiesbaden – erhoben werden.

Gießen, den 11.11.2025

Regierungspräsidium Gießen

gez. Schneider

Regierungsvizepräsident

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (DMS 4.0) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.